

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Die Katholische Pfarrkirchenstiftung Sebastian in Waldthurn erlässt gemäß § 33 der Friedhofsordnung vom 01.06.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Pfarrkirchenstiftung als Träger des Friedhofs in Waldthurn erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Gebührenschedner ist

- a) wer den Auftrag an die Pfarrkirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

(3) Der Friedhofsträger erhebt

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
- b) Bestattungsgebühren (§ 3),
- c) Friedhofsinstandhaltungsgebühren (§ 4),
- d) Umbettungsgebühren (§ 5),
- e) Gebühren für Grabräumung und Grabpflege (§ 6),
- f) Sonstige Gebühren (§ 7).

(4) Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

(5) Die Gebührenschuld entsteht bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, bei den Friedhofsinstandhaltungsgebühren zu Beginn des jeweils festgelegten Zahlungszeitraumes, bei den übrigen Gebühren mit Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenschuldern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 2 Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Einzelgräber	15,00 EUR/Jahr
Doppelgräber	25,00 EUR/Jahr
Dreifachgräber	35,00 EUR/Jahr
Urnengräber	15,00 EUR/Jahr
Grüfte	25,00 EUR/Jahr
	bzw.
	35,00
	EUR/ je
	nach
	Größe
	des
	Grabes

- (1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr pro Jahr.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, § 9 Friedhofsordnung) im Voraus zu entrichten.
- (3) Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr für 5 Jahre im Voraus zu entrichten (vgl. § 20 Abs. 1 Friedhofsordnung).
- (4) Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

§ 3 Bestattungsgebühren

- (1) ☐ Für die im Zusammenhang mit einer Bestattung geleisteten Arbeiten im Sinne dieser Friedhofsordnung, d.h. für die Arbeiten ab Anlieferung der Leiche im Friedhof einschließlich der anschließenden Bestattung, werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:
 - a) bei Erwachsenen EUR/Jahr
 - b) bei Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr EUR/Jahr
 - c) bei Urnen EUR/Jahr
 - d) bei Totgeburten, Leichenteilen, Leichenreste u. Gebeinen EUR/Jahr

Mit diesen Gebühren werden die von der Friedhofsverwaltung geleisteten Bestattungsarbeiten vergütet. „entfällt“

Weitere Leistungen Dritter sowie die Kosten für die kirchlich-liturgischen Verrichtungen werden durch diese Gebühren nicht abgegolten.

- (2) ☐ Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (3) Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Personen in einer Grabstätte können die Gebühren ermäßigt werden.
- (4) Wird eine Leiche zwar zum kirchlichen Friedhof gebracht, jedoch auswärts bestattet, so ermäßigt sich die Bestattungsgebühr nach Abs. 1 um die Hälfte.
- (5) Die Bestattungsarbeiten werden von Bestattungsunternehmen ausgeführt und den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt.

§ 4 Friedhofunterhaltungsgebühren

- (1) Für die Arbeiten der allgemeinen Verwaltung und zur Erhaltung und Pflege des Friedhofs werden folgende Instandhaltungsgebühren erhoben:

Einzelgräber	EUR/Jahr
Kindergräber	EUR/Jahr
Doppelgräber	EUR/Jahr
Dreifachgräber	EUR/Jahr
Urnengräber	EUR/Jahr
Grüfte	EUR/Jahr
Grabkammern i. Urnenwand	EUR/Jahr

- (2) Die Instandhaltungsgebühr ist während der Dauer des Grabnutzungsrechts

- ☐ jährlich
☐ fünfjährlich

jeweils am des jeweiligen Jahres im Voraus zu entrichten.

§ 5 Umbettungsgebühren

- (1) Werden auf Antrag eine Leiche, Leichenreste oder eine Urne ausgegraben, so werden grundsätzlich die entstehenden Lohn- und Sachkosten für die Öffnung der Grabstätte *bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne sowie die Schließung der Ausgrabungsstelle* erhoben, jedoch mindestens nachstehende Gebühren:
- | | |
|---|-----|
| a) für Leichen in den ersten 5 Jahren der Ruhefrist | EUR |
| b) für Leichen vom 6. bis 11. Jahr der Ruhefrist | EUR |
| c) für Leichen mit einer Ruhefrist über 11 Jahre | EUR |
| d) für Aschen aus Erdgrabstätten | EUR |
| e) für Aschen aus Urnennischen | EUR |
- (2) Für die Wiederbestattung von Leichen, Leichenresten und Aschen, werden für die Herstellung, Schließung und Hügelung der Grabstätte bzw. Öffnen und Schließen der Urnennische folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-----|
| a) bei Leichen bis zum Ablauf der in der Friedhofssatzung vorgesehenen, Ruhefrist | EUR |
| b) bei Gebeinsresten nach Ablauf dieser Frist | EUR |
| c) bei Urnen in einer Erdgrabstätte | EUR |
| d) bei Urnen in einer Urnennische | EUR |
- (3) Notwendige neue Särge oder Urnen, Übersärge für Leichenbeförderung, der Aschenversand und die Abhebung und Wiederaufstellung von Grabmälern sind von den Antragstellern zu stellen bzw. auszuführen.

§ 6 Gebühren für Grabräumung und Grabpflege

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte, werden zur Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:
- I. Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
- | | |
|--|--|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres | |

- c) Wahlgrab je Grabstelle
 - d) Urnenreihen-/wahlgrab
- II. Für das Ausräumen einer Urnennische und Übergabe der Asche(n) in den Boden EUR.
- III. Die Grabräumungsgebühren entstehen bei Überlassung der Grabstätte.
- (2) Für die Grabpflege werden durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden insbesondere erhoben für

- a) Schriftliche Auskünfte EUR
- b) Ausstellen von Urkunden EUR
- c) Gebühren für die Genehmigung von Umbettungen oder Ausgrabungen während der Ruhezeit EUR
- d) Gebühren für die Genehmigung von Umbettungen oder Ausgrabungen nach Ablauf der Ruhezeit EUR

Die Friedhofsverwaltung kann für Verwaltungstätigkeiten und weitere Leistungen, die in der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Gebühren und Kosten erheben, die auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungskosten und der Selbstkosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigung oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 30.12.2004 außer Kraft.
- (2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung ——— St. Sebastian Waldthurn hat in ihrer Sitzung vom 16.03.2023 ——— vorstehende Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Waldthurn ———, den ——— 16.03.2023


.....
Kirchenverwaltungsvorstand


.....
Kirchenpfleger

Siegel

Vorstehende, von der oben genannten Kirchenverwaltung am
beschlossene, Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß Art. 44 KiStiftO
stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Regensburg, **24. MRZ. 2023**



Bischöfliche Finanzkammer

.....

Alois Sattler

Bischöflicher Finanzdirektor

Siegel

i.V. Wolfgang Bräutigam
Stv. Bischöfl. Finanzdirektor

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

➤ Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Grabnutzungsgebühren

§ 3 Bestattungsgebühren

§ 4 Friedhofsunterhaltungsgebühren

§ 5 Umbettungsgebühren

§ 6 Gebühren für Grabräumung und Grabpflege

§ 7 Sonstige Gebühren

§ 8 Inkrafttreten

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Bekanntmachungsvermerk

Anmerkungen zur Friedhofsgebührenordnung

Zu §§ 2 ff.

Bei der Festlegung der Gebührensätze ist zu beachten, dass der Friedhof als solcher kostendeckend betrieben werden muss. Die Gebühreneinnahmen sind zweckgebundene Gelder und daher ausschließlich für Zwecke des Friedhofs zu verwenden. Der Friedhofsbetrieb soll weder Verlust noch Gewinn erzeugen. Selbstverständlich sind für besondere Aufwendungen Rücklagen zu bilden. Entsprechend dieser Grundsätze ist eine Gebührenkalkulation zu erstellen und sind die Gebühren im Einzelfall festzusetzen.

Zu § 3 Abs. 1:

Es empfiehlt sich, die abgegoltenen Bestattungsarbeiten im Einzelnen genau aufzuführen. Wenn die Arbeiten durch einen von der Kirchenstiftung beauftragten Bestattungsdienst ausgeführt werden (Bestattungsdienstvertrag), so sind die Art der Arbeiten und die Gebühren in Abstimmung mit dem Bestattungsdienst festzusetzen.

Zu § 4:

Die Friedhofunterhaltungsgebühr ist eine Grabnutzungsgebühr, die nicht als einmalige Gebühr bei der Vergabe des Grabnutzungsrechts erhoben wird, sondern – meist- jährlich in den Jahren der verliehenen Grabnutzung jeweils neu festgesetzt und erhoben wird. Die Kosten des Friedhofs werden somit auf das einzelne Jahr kalkuliert und auf sämtliche Grabnutzer dieses Jahres verteilt.

In die Unterhaltungsgebühren dürfen n u r solche Kosten einkalkuliert werden, die bei der Kalkulation der einmaligen Grabnutzungsgebühr noch nicht berücksichtigt worden waren.

Friedhofunterhaltungsgebühren müssen nicht gesondert erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, den anfallenden Verwaltungs- und Instandhaltungsaufwand in die Nutzungsgebühren einfließen zu lassen. Werden Unterhaltungsgebühren getrennt erhoben, so kann die Gebühr z.B. jährlich oder alle 5 Jahre an veränderte Verhältnisse angepasst werden.

Es entsteht jedoch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die regelmäßige Erhebung dieser Gebühr. Jede Kirchenverwaltung sollte für sich entscheiden, welche Variante im Einzelfall für sie günstiger ist.

Zu §§ 5 f.:

Es handelt sich hierbei lediglich um Formulierungsvorschläge. Bei Formulierungsfragen können Sie sich gerne an die Rechtsstelle wenden.

In den Vorschriften ist vorgesehen, dass der Nutzungsberechtigte die für die Räumung erforderlichen Kosten trägt. Die Gebühren für die Räumung einer Grabstätte sollen bereits bei Einräumung des Grabnutzungsrechts erhoben werden.

Für den Fall, dass eine Urnennische nach Ablauf der Nutzungszeit zu räumen ist, wird auf § 6 Abs. 1 b) und c) hingewiesen.

Unter § 6 Abs. 2 können Regelungen zur Grabpflege ergänzt werden.